



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	492	
der FDP-Ortschaftsratsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 2, Dez. 6	
vom: 11.02.2019				
Ehemaliges Gasthaus „Zum Schwanen“				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	27.03.2019	14	X	-

Kurzfassung

Zu den Fragen der FDP-Ortschaftsratsfraktion, kann die Verwaltung Folgendes berichten:

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	abgestimmt mit

Liegt dieses Gastgewerbe in einem Wohngebiet?

Ja, es handelt sich um ein sogenanntes „Allgemeines Wohngebiet“. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig.

Bis zu welcher Stunde tgl. darf der Küchenbetrieb aufrechterhalten werden?

Der Küchenbetrieb darf längstens bis zum Beginn der Sperrzeit aufrechterhalten werden. Sonstige Einschränkungen bestehen nicht.

Bis zu welcher Stunde tgl. darf der Schankbetrieb aufrechterhalten werden?

Es gilt für die Gaststätte die allgemeine Sperrzeit:
Montag bis Freitag von 3 bis 6 Uhr, Samstag und Sonntag von 5 bis 6 Uhr.

Liegt eine Genehmigung zur Erweiterung der Wirtschaftsräume um einen (Raucher-)Raum vor?

Derzeit gibt es einen Schankraum mit 150 Quadratmetern. Über eine geplante Erweiterung ist bei der Gaststättenbehörde nichts bekannt.

Ist genehmigt den Hof mit Bistrotischen auszustatten und (auch nachts) zu bewirtschaften? Bis wann?

Für die Gaststätte ist eine Außenbewirtung im Hof von 50 Quadratmetern genehmigt. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Festsetzung der Sperrzeit von Garten- und Straßenwirtschaften. Im Einzelnen sind das folgende Zeiten:

Während der MESZ von Sonntag bis Donnerstag bis 23 Uhr, freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24 Uhr. Außerhalb der MESZ an allen Tagen bis 22 Uhr.

Ist das an der Fassade angebrachte Werbematerial genehmigt? (Schilder, Werbebanner)

Nein, ein Antrag ging bisher nicht ein. Die Verwaltung wird den Betreiber auffordern, einen Antrag zu stellen.

Ist die Möblierung der Gehwegfläche mit Tischchen u. A. genehmigt?

Die Außenbestuhlung ist derzeit nicht genehmigt. Eine Sitzterrasse wäre auf der Gehwegfläche genehmigungsfähig. Voraussetzung ist eine verbleibende Restbreite des Gehweges von 1,60 Metern. Der Inhaber wurde bereits schriftlich aufgefordert, einen entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsstelle zu stellen.

Bewegt sich der gewählte Fassaden-Farbton im Rahmen der vorgegebenen Farben?

Über die Farbgebung der Fassade gibt es keine Festsetzungen.

Wie häufig, wie lange und wann dürfen im Hof auch "private" Grillgelage abgehalten werden?

Für eine Bewirtung gelten grundsätzlich die Sperrzeiten für Gaststätten. Ob ein Gastwirt Privatpersonen nach Eintritt der Sperrzeit bewirten darf, wenn es seine privaten Gäste sind, ist nicht eindeutig geklärt. Die Rechtsprechung ist hier nicht klar.

Ist es, um dem fortgesetzten verbotswidrigen Parken der Klientel des Lokals vorzubeugen, möglich und zielführend, eine Anwohnerparkzone zu errichten?

Die Ausweisung von Bewohnerparkplätzen wird nach der Umsetzung des Projekts Gehwegparken geprüft. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ausweisung der Zonen tagsüber maximal 50 Prozent und nachts 75 Prozent der Stellplätze für die Anwohnenden bevorrechtigt ausgewiesen werden können. Die Ausweisung einer Bewohnerparkzone würde daher in diesem Bereich nicht zwingend zur Verbesserung der Parksituation für die Anwohnenden führen.